

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Hildesheim

Nr. 21

Ausgegeben in Hildesheim am 1. November

1968

213. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Duderstadt und Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 3 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. 1. 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung der Verordnung vom 18. 9. 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der in den Landkreisen Duderstadt und Osterode am Harz gelegene Landschaftsteil „Rhumequelle“ wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die nachstehenden Grundstücke:

Gemarkung Rhumspringe, Landkreis Duderstadt:

Aus der Flur 2 die Flurstücke 12, 11/1, 9/5, 202, 244 und den südöstlichen Teil des Flurstückes 1 begrenzt durch eine gedachte Linie von der westlichen Grenze des Flurstücks 9/5 zur südlichen Spitze des Flurstücks 24/10 der Flur 23.

Gemarkung Pöhle, Landkreis Osterode am Harz:

Aus der Flur 23 die Flurstücke 8/1, 8/2, 28/17, 22/10, 24/10, 23/10, 27/17, 30/14, 31/14, 9 und den westlichen Teil des Flurstücks 21/8 im Südosten begrenzt durch den von Nordosten nach Südwesten verlaufenden Weg, im Nordosten begrenzt durch den von Südosten nach Nordwesten verlaufenden Weg.

(2) Die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist auch aus der beim Regierungspräsidenten in Hildesheim — höhere Naturschutzbehörde — niedergelegten Karte zu ersehen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich

- a) bei den Landkreisen Duderstadt in Duderstadt und Osterode am Harz in Osterode am Harz — untere Naturschutzbehörden —
- b) bei dem Nieders. Landesverwaltungsamt — Naturschutz und Landschaftspflege — in Hannover.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes das Landschaftsbild zu verunstalten, die

Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
- b) das Lagern und Zeilen an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,
- c) die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft,
- d) das Anbringen von Werbeeinrichtungen aller Art, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- e) die Verlegung oberirdischer Versorgungsleitungen aller Art,
- f) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung,
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteils vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche,
- h) das Parken und Waschen von Kraftfahrzeugen.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung des zuständigen Landkreises als untere Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und ihre Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die bisher ausgeübten Rechte und behördlich zugelassenen Maßnahmen sowie pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Verböten des § 2 können von mir als höhere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

(2) Die zwangsweise Durchsetzung der Verbote dieser Verordnung erfolgt nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 89).

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Duderstadt und Osterode am Harz vom 5. Februar 1952 (Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim S. 11) außer Kraft.

Hildesheim, den 11. Oktober 1968

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung: Kroemer

